

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wabern**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14. Dezember 2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wabern beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wabern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Benutzungsgebühr.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und Verpflegungsentgelte für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr – beträgt monatlich:

|   |          |
|---|----------|
| Frühbetreuung von 7.00 – 8.00 Uhr       | 20,00 €  |
| Regelbetreuung I von 8.00 – 13.00 Uhr   | 110,00 € |
| Regelbetreuung II von 8.00 – 15.00 Uhr  | 150,00 € |
| Regelbetreuung III von 8.00 – 17.00 Uhr | 170,00 € |

- (2) Die Betreuung von Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) erfolgt in der Kernbetreuungszeit von 8.00 – 12.00 Uhr gebührenfrei.
- (3) Für die Betreuung von Kindergartenkindern über die Kernbetreuungszeit hinaus werden folgenden Gebühren monatlich erhoben:

|  |         |
|--|---------|
| Erweiterte Kernbetreuungszeit I (früh) von 7.00 – 13.00 Uhr  | 20,00 € |
| Erweiterte Kernbetreuungszeit II (spät) von 8.00 – 14.00 Uhr | 20,00 € |
| Verlängerung der erweiterten Kernbetreuungszeit pro Stunde   | 15,00 € |

- (4) Eine Betreuung kann an einzelnen Wochentagen, max. 4 Tage im Monat, auch stundenweisen erfolgen. Die Betreuungsgebühr hierfür beträgt je angefangene Stunde 4,00 €.
- (5) Bei einer kurzfristigen Anmeldung für einen Nachmittag oder stundenweise Betreuung wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangener Stunde erhoben. Eine kurzfristige Betreuung ist dann möglich, wenn eine Betreuung aufgrund der Nachfrage stattfindet und ein entsprechender Platz nach der Betriebserlaubnis noch frei ist.

## § 3 Befreiung von den Benutzungsgebühren

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Wabern jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

## **§ 4 Verpflegungsentgelt**

- (1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und/oder durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (2) Das Verpflegungsentgelt kann jederzeit mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat gebucht werden. Im Einzelfall kann aus triftigem Grund ein Antrag auf Reduzierung der Mindestlaufzeit an den Gemeindevorstand gestellt werden.
- (3) Die Pauschale für das Mittagessen ist monatlich zu entrichten. Sollte das Kind wegen Krankheit für einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht am Mittagessen teilnehmen, reduziert sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts anteilig.
- (4) Der Gemeindevorstand kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Verpflegungsentgelts befreien.

## **§ 5 Abwicklung der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsentgelts**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen bzw. werden im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse abgebucht. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühr an den Gemeindevorstand gestellt werden.
- (5) Sofern die Benutzungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein

Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Benutzungsgebühren gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Wabern besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
  
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Benutzungsgebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wabern außer Kraft.

Wabern, 21.06.2018

Der Gemeindevorstand

Claus Steinmetz  
Bürgermeister